

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Oktober 1954

Nummer 121

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 13. 10. 1954, Tag der Kriegsgefangenen 1954. S. 1881. — Bek. v. 5. 10. 1954, Genehmigung zur Durchführung einer Losbrieflotterie mit anschließender Prämienauslösung für den Dombauverein in Minden (Westf.), den Willibrordi-Dombauverein e. V., Wesel und den Verein zur Erhaltung des Xantener Domes e. V., Xanten. S. 1883.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 1. 10. 1954, Unterbringung nach dem Gesetz zu Art. 131 GG; hier: Meldung wiederverwendeter Unterbringungsteilnehmer durch den Dienstherrn. S. 1883.

D. Finanzminister.

RdErl. v. 7. 10. 1954, Zum Gesetz zu Art. 131 GG; hier: Übersicht gem. VV Nr. 3 Ziff. 4 Buchst. a zu § 72 über nicht in der Anlage A zu § 2 erfaßte Nichtgebietskörperschaften. S. 1884.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Notiz.

Vorübergehende Betreuung des Amtsberiches des Honorarkonsulats der Dominikanischen Republik in Düsseldorf durch das Generalkonsulat in Hamburg. S. 1884.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Tag der Kriegsgefangenen 1954

RdErl. d. Innenministers v. 13. 10. 1954 —
I — 10 — 21 Nr. 887/54

Am 23. und 24. Oktober 1954 wird das deutsche Volk wie in den Vorjahren in besonderer Weise der noch nicht zurückgekehrten deutschen Kriegsgefangenen gedenken. Der Verband der Heimkehrer, Kriegsgefangenen und Vermißen-Angehörigen Deutschlands e. V. wird an diesem Wochenende entsprechende Kundgebungen durchführen. Der 24. Oktober 1954 soll als „Tag der Kriegsgefangenen“ feierlich begangen werden. Die Bundesregierung und die Landesregierung halten eine Unterstützung und Förderung der vorgesehenen Veranstaltungen durch alle in Frage kommenden Behörden und Dienststellen für besonders wünschenswert.

1. Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über das öffentliche Flaggen vom 10. März 1953 (GV. NW. S. 220) ordne ich an, daß alle Dienststellen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der übrigen Körperschaften und der Anstalten des öffentlichen Rechts von Samstag, dem 23. Oktober, 12 Uhr, bis zum Sonnenuntergang am Sonntag, dem 24. Oktober 1954, zum Zeichen der Trauer und des Gedenkens an die immer noch fern der Heimat zurückgehaltenen deutschen Kriegsgefangenen halbmast flaggen.
2. Wie in jedem Jahr soll am Samstag, dem 23. Oktober, von 12 Uhr bis 12.02 Uhr eine Verkehrsstille durchgeführt werden. Hierzu bitte ich alle in Frage kommenden Behörden, das Erforderliche zu veranlassen.
3. Im Benehmen mit dem Heimkehrerverband werden die Kirchen zum Gedenken der Kriegsgefangenen Bitt- und Gedenkgottesdienste durchführen.

4. Die 1200 zum Gedenken an die deutschen Kriegsgefangenen in Stadt und Land errichteten Mahnmale sollen an diesem Wochenende mit Trauerfloren verhängt und in würdiger Weise geschmückt werden. Je nach den örtlichen Verhältnissen werden am Samstag oder am Sonntag Kundgebungen stattfinden. Der Heimkehrerverband würde es besonders begrüßen, wenn die Leiter und Vertreter der Landes- und Kommunalbehörden sich an diesen Kundgebungen rege beteiligen und neben dem Sprecher der Heimkehrer das Wort ergreifen würden.
5. Fackelzüge werden in diesem Jahr nicht veranstaltet werden; jedoch will der Heimkehrerverband dort, wo es möglich ist, Schweigemärsche zum Gedenken durchführen, an deren Spitze die Frauen und Kinder der noch Gefangenen, der Vermißen und Gefallenen schreiten werden. Die Bevölkerung wird aufgefordert werden, während dieser Schweigemärsche Kerzen an den Fenstern zu entzünden.
6. Die Leiter und Vertreter der Landes- und Kommunalbehörden werden gebeten, sich unverzüglich mit den Orts- oder Bezirksdienststellen des Heimkehrerverbandes wegen ihrer Beteiligung an den Veranstaltungen und wegen der von den Behörden zur Sicherung ihrer Durchführung zusätzlich zu treffenden Anordnungen in Verbindung zu setzen und zu einer würdigen und eindrucksvollen Ausgestaltung dieses Tages beizutragen, der der ganzen Welt in nachdrücklicher Weise zeigen soll, daß das deutsche Volk seine zu Unrecht zurückgehaltenen Gefangenen nicht vergessen hat und unentwegt für ihre alsbaldige Freilassung aus rechtlichen und menschlichen Gründen sich einsetzen wird.
7. Die Gemeinden und Gemeindeverbände bitte ich, sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten den Maßnahmen der Landesbehörden anzuschließen und auch ihrerseits die würdige Durchführung des „Tages der Kriegsgefangenen“ zu unterstützen.

An die nachgeordneten Dienststellen,
die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBI. NW. 1954 S. 1881.

Genehmigung

zur Durchführung einer Losbrieflotterie mit anschließender Prämienauslosung für den Dombauverein in Minden (Westf.), den Willibrordi-Dombauverein e. V., Wesel, und den Verein zur Erhaltung des Xantener Domes e. V., Xanten

Bek. d. Innenministers v. 5. 10. 1954 —
I 18—52—10 Nr. 1376/53—82127

Dem Dombauverein in Minden (Westf.), Weserglacis 2, dem Willibrordi-Dombauverein e. V., Wesel, dem Verein zur Erhaltung des Xantener Domes e. V., Xanten — vertreten durch Herrn Dr. Wilhelm Lucke, Essen-Steele, Laurentiusweg 160 — habe ich auf Grund der Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen (Lotterieverordnung) vom 6. März 1937 (RGBl. I S. 283) in Verbindung mit dem RdErl. des RuPr.MdI. vom 8. 3. 1937 (RMBliV. S. 385) unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Durchführung einer Lotterie (Geldlotterie) in Form einer Losbrieflotterie mit anschließender Prämienauslosung in der Zeit vom 1. November 1954 bis 30. Dezember 1954 im Lande Nordrhein-Westfalen genehmigt.

Das Spielkapital beträgt 300 000,— DM, eingeteilt in 600 000 Lose zum Preise von 0,50 DM, aufgeteilt in 12 Reihen (A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M) zu je 50 000 Losen.

Jedes Los hat den sofortigen Gewinnentscheid zu enthalten.

Die Ziehung der Prämien erfolgt am 31. Dezember 1954, 11 Uhr, in den Geschäftsräumen der Westdeutschen Lotterie-Kontor G.m.b.H., Krefeld, Hochstraße 54.

— MBl. NW. 1954 S. 1883.

1954 S. 1883 u.
erg.
1955 S. 2054 o.

II. Personalangelegenheiten**Unterbringung nach dem Gesetz zu Art. 131 GG;
hier: Meldung wiederverwendeter Unterbringungs-
teilnehmer durch den Dienstherrn**

RdErl. d. Innenministers v. 1. 10. 1954 —
II B 3b/25.117.28 — 8821/54

Die endgültige Unterbringung (§ 19 Ges. z. Art. 131 GG) und jede Änderung in der Rechtsstellung muß der Dienstherr der für den Untergebrachten zuständigen Landesunterbringungsstelle mitteilen (Nr. 8 der VV. zu § 19, A IV Nr. 2 VV. v. 27. 7. 1953 — GMBI. S. 269). Diese Bestimmung ist nach Ablauf der im Bezugserlaß vom 16. 6. 1953 gesetzten Frist unbeachtet geblieben.

Ich bitte alle Dienstherren und Dienststellen mit eigener Personalbewirtschaftung, in Zukunft fortlaufend für alle Inhaber von Unterbringungsscheinen die Einstellung, insbesondere auch die in unterwertigem Rechtsstande, weiter Ernennungen, Beförderungen, die entsprechende Wiederverwendung (§ 19 Ges. z. Art. 131 GG) und die Versetzung in den Ruhestand alsbald der Dienststelle mitzuteilen, die den Unterbringungsschein erteilt hat.

Für die Meldung bitte ich das nachstehende Muster zu verwenden. Weiter bitte ich Meldungen, die nach dem 15. 7. 1953 — vgl. Bezugserlaß vom 16. 6. 1953 — unterblieben waren, baldigst nachzuholen.

Bezug: RdErl. v. 16. 6. 1953 — II B 3b/25.117.04 8705/53
(MBl. NW. S. 1033)

An alle mit der Durchführung des Gesetzes zu Art. 131 GG beauftragten Dienststellen.

Muster

An

Betr.: Wiederverwendung eines Unterbringungsteilnehmers (Verw. Vorschr. zum Gesetz zu Art. 131 GG vom 27. 7. 1953 — A IV Nr. 2 und Nr. 8 zu § 19).

Der z. Wv. (Amtsbezeichnung) (Vorname, Familienname)

ist auf Grund des von am ausgestellten Unterbringungsscheins Nr. am hier eingestellt worden.

Übernahme in den allgemeinen Rechtsstand (Beamter a. L., a. Z., a. W., Angestellter):

Besoldungsgruppe:

Ernennung zum in BesGr. am

Endgültig wiederverwendet als in BesGr. seit

— MBl. NW. 1954 S. 1883.

D. Finanzminister

**Zum Gesetz zu Art. 131 GG;
hier: Übersicht gem. VV Nr. 3 Ziff. 4 Buchst. a zu
§ 72 über nicht in der Anlage A zu § 2 erfaßte
Nichtgebietskörperschaften**

RdErl. d. Finanzministers v. 7. 10. 1954 —
B 3001 — 10480/IV/54

Die Bundesminister des Innern und der Finanzen haben gemäß Verwaltungsvorschrift Nr. 3 Ziff. 4 Buchst. a zu § 72 Ges. z. Art. 131 GG mit Bek. vom 12. 8. 1954 — 24850 Art. 131 5240/54 — I B — BA 2180 — 15/54 — eine Übersicht über nicht in der Anlage A zu § 2 Ges. z. Art. 131 GG erfaßte Nichtgebietskörperschaften veröffentlicht. Die Übersicht ist im Gemeinsamen Ministerialblatt des Bundes 1954 Nr. 29 (S. 430) (Carl Heymanns Verlag KG. — Berlin/Bonn) abgedruckt.

An alle Landesbehörden und alle der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1954 S. 1884.

Notiz

Vorübergehende Betreuung des Amtsreiches des Honorarkonsulats der Dominikanischen Republik in Düsseldorf durch das Generalkonsulat in Hamburg

Düsseldorf, den 11. Oktober 1954.
— Kons. 229/54 —

Die Gesandtschaft der Dominikanischen Republik teilt mit, daß der Amtsreich des durch den Tod des Honorarkonsuls Dr. Keichel verwaisten Honorarkonsulats in Düsseldorf bis zur Ernennung eines Nachfolgers vom Generalkonsulat der Dominikanischen Republik in Hamburg 13, Abteistraße 49, betreut wird. (Telefon 44 48 73, Sprechzeiten: montags — freitags 10 — 16, samstags 10 — 12 Uhr.)

— MBl. NW. 1954 S. 1884.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)